

Statuten des DartSportVereins La-Palma Wiener Neustadt

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

- (1) Der Verein im folgenden DSVS genannt, führt den Namen DartSportVerein La-Palma Wiener Neustadt, abgekürzt DSV La Palma.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wr. Neustadt und erstreckt seine Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet der Republik Österreich.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt auf freiwilliger und gemeinnütziger Basis den Dartsport in Österreich zu fördern, zu pflegen und zu verbreiten. Ebenfalls leistungsstarke Spieler und Talente des Vereins zu fördern, sowie die Vertretung seiner Mitglieder bei nationalen Dachorganisationen.
- (2) Die Führung des Vereins beruht auf ideeller Basis und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Punkt (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - (a) Veranstaltungen von Dartturnieren aller Art
 - (b) Entsendung von Mitgliedern zu nationalen Dartsportveranstaltungen
 - (c) Vorträge und Versammlungen
 - (d) Medienarbeit
 - (e) Belobigung und Anerkennung hervorragender Verdienste um die Bestrebungen des Vereins auf allen Gebieten; Vergabe von Ehrenpreisen und Ehrenzeichen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
 - (a) Beitragsgebühren
 - (b) Mitgliedsbeiträge
 - (c) Allfällige Einnahmen aus Veranstaltungen
 - (d) Spenden und sonstige Zuwendungen
 - (e) Erträge aus dem Vertrieb von Werbematerial
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Von den Mitgliedern einbezahlte Beträge oder getätigte Sacheinlagen gehören ausschließlich dem Verein. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Mitglieder derartige Leistungen nur dann zurückerhalten, wenn anlässlich der Hingabe eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde. Die allfällige Rückleistung ist jedenfalls mit dem eingezahlten Kapitalanteil oder dem gemeinen Wert der Sacheinlage begrenzt. Es darf keine Person durch dem Verein zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arten von Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, Familien-/Partnermitgliedern, Jugendmitgliedern, Schnuppermitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede mündige Person werden, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligt.
- (3) Familien-/Partnermitglieder können enge Angehörige eines ordentlichen Mitgliedes werden, die im Haushalt eines ordentlichen Mitgliedes leben oder eine dauerhafte Partnerschaft vorweisen können.
- (4) Jugendmitglieder können Personen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres sein.
- (5) Firmen, Anstalten, Verbände und Körperschaften können dem Verein als Einzelmitglieder beitreten, haben jedoch einen mit der Ausübung der Mitgliedsrechte und -pflichten beauftragten persönlichen Vertreter namhaft zu machen. Die

Beitrittserklärung von Behörden (Polizei, Gendarmerie, Zoll, Bundesheer etc.) kann vom Vorstand des Vereins direkt entgegengenommen werden.

- (6) Schnuppermitglieder können Personen werden, die eine ordentliche Mitgliedschaft anstreben. Die Schnuppermitgliedschaft beginnt mit dem Beitritt und kann sowohl durch das Mitglied als auch durch den Verein bis zu dem darauf folgenden 31. Dezember durch nachweislich zur Kenntnis gebrachte, einseitige schriftliche Erklärung beendet werden. Wird die Schnuppermitgliedschaft nicht durch eine derartige Erklärung beendet, geht sie ab dem auf den Beitritt folgenden 1. Jänner automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über. Im Zeitraum der Schnuppermitgliedschaft verfügen die Mitglieder über alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, jedoch nur über das aktive Wahlrecht.
- (7) Außerordentliche Mitglieder können mündige Personen werden, die nicht voll an der Vereinstätigkeit teilnehmen wollen. Außerordentliche Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie fördern den Verein vor allem durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag.
- (8) Ehrenmitglieder können durch den Antrag eines ordentlichen Vollmitgliedes bei einer Generalversammlung vorgeschlagen werden. Bei einer Generalversammlung kann mit einer 2/3-Mehrheit dem Antrag stattgegeben werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Um die Mitgliedschaft kann jede Person mittels des Anmeldeformulars ansuchen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern nach § 4 (1) – (8) entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bei Aufnahme des Proponenten beginnt am Einschreibetag die Schnuppermitgliedschaft nach § 4 (6).
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge muss für alle Mitglieder einsehbar sein.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligem Austritt, Streichung, einseitiger Erklärung des Mitgliedes oder des Vereins (Schnuppermitgliedschaft) oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erklärt werden. Bei monatlicher Bezahlung des Mitgliedsbeitrages muss er dem Vorstand spätestens ein Monat vorher mitgeteilt werden, ansonsten gilt er bis zum Folgetermin. Bei jährlicher Bezahlung enthebt nur die bis längstens 20. Dezember des Jahres abgegebene Austrittserklärung von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das nächste Geschäftsjahr. Die Austrittserklärung muss schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsstelle des Vereins erfolgen.
- (1) Bei Beendigung der Mitgliedschaft müssen alle vereinseigenen Güter einem Vorstandsmitgliede ausgehändigt werden. Geschieht dies nicht am letzten Tag der Mitgliedschaft oder vorher, ist das Mitglied verpflichtet, allen Zahlungsforderungen bis zur Aushändigung des Vereinseigentums nachzukommen.
- (2) Weiters kann der Vorstand des Vereins die Streichung eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (3) Eine bestehende Schnuppermitgliedschaft kann sowohl durch das Mitglied als auch durch den Verein bis zu dem, auf den Beitritt folgenden 31. Dezember durch nachweislich zur Kenntnis gebrachte, einseitige schriftliche Erklärung beendet werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Die Ausschlussgründe sowie die Regeln für das Ausschlussverfahren sind in der Disziplinarordnung beschrieben. Die Generalversammlung einer Ortsgruppe ist unbeschadet der obigen Bestimmungen befugt, bei nachgewiesener schwerwiegender Schädigung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes zu beschließen. In diesem Fall ist es jedenfalls erforderlich, dass der beabsichtigte Ausschluss auf der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung ausdrücklich angeführt ist und dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit gegeben wird, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Rahmen der Disziplinarordnung genannten Gründe von der Generalversammlung über Antrag eines Vorstandsmitgliedes mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und, mit Ausnahme der außerordentlichen Mitglieder, die Einrichtungen des Vereins bei dem sie Mitglied sind unter Einhaltung der vom Vorstand beschlossenen und für alle Mitglieder geltenden Betriebs- und Disziplinarordnung zu beanspruchen. Das Stimmrecht in den Generalversammlungen des Vereins, das aktive und passive Wahlrecht, steht nur den ordentlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern und Ehrenmitgliedern zu. Den Schnuppermitgliedern steht nur das aktive Wahlrecht zu. Sämtliche Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Generalversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, alle weiteren geltenden Bestimmungen sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages sowie der bei Aufnahme in den Verein fällig werdenden Anmeldegebühr in beschlossener Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist bis längstens 31. Dezember des laufenden Jahres für das Folgejahr zu entrichten. Bei unterjährigem Beitritt ist nur der aliquote Anteil bis Jahresende zu entrichten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (a) die Generalversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) die Rechnungsprüfer
- (d) das Schiedsgericht

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung des Vereins findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich (per Einschreiben) begründeten Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Versammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 5 Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle oder beim Vorstand des Vereins schriftlich eingereicht werden.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die Ehrenmitglieder, sowie die ordentlichen Mitglieder und Familienmitglieder, welche den Mitgliedsbeitrag für das laufende Vereinsjahr bereits bezahlt haben und den Mitgliedsbeitrag des Vorjahres nicht schuldig sind, sowie die Schnuppermitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder zur festgesetzten Stunde beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zu festgelegter Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit gleicher Tagesordnung statt und ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen, beschlussfähig.
- (8) Wahlen und Beschlussfassungen in der Jahreshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit wird erneut über den Antrag abgestimmt, bis es zu einer einfachen Mehrheit kommt. Beschlüsse, durch welche die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen der 3/4-Stimmenmehrheit.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter; ist auch dieser verhindert führt der Schriftführer den Vorsitz.

- (10) Das schriftliche Protokoll der Generalversammlung ist innerhalb von 2 Wochen allen Mitgliedern freizugänglich zu machen und auf Wunsch in Kopie auszuhändigen.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Rechenschaftsberichtes und des schriftlichen Rechnungsabschlusses.
- (2) Beschlussfassung über den schriftlichen Voranschlag.
- (3) Bestellung und Entlastung des Vorstandes und Entgegennahme des Rücktrittes des Vorstandes, sowie des Kassiers und der Kassaprüfer.
- (4) Alle zwei Jahre Neuwahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer sowie deren Stellvertretern.
- (5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (6) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (7) Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- (8) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- (10) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Einträge.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier, deren Vertreter, sowie dem Sportwart. Es sind jedenfalls alle Funktionen zu besetzen. Stimmberechtigt sind der Obmann, sein Stellvertreter, der Kassier, der Schriftführer und einer der Kassaprüfer.
- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes die Pflicht innerhalb von 21 Tagen an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu eine nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Dem Vorstand steht es frei, Beisitzer zuzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder dem Schriftführer, schriftlich oder mündlich einberufen. Eine Vorstandssitzung muss binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes oder die Rechnungsprüfer dies unter Angabe von triftigen Gründen verlangen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Einladungen müssen mindestens acht Tage vor der Sitzung ausgesandt worden bzw. mündlich erfolgt sein.
- (6) Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Schriftführer.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse üblicherweise mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes müssen Abstimmungen geheim erfolgen.
- (8) Die Übertragung des Stimmrechtes eines Vorstandsmitgliedes auf ein anderes Vorstandsmitglied ist jedenfalls unzulässig.
- (9) Ist ein Vorstandsmitglied zweimal unentschuldigt einer Sitzung ferngeblieben, ist es an die übernommene Verpflichtung zu erinnern. Wird die Präsenzpflicht weiter ohne Entschuldigung verweigert oder mangelhaft erfüllt, so ist der Vorstand berechtigt, dem betreffenden Vorstandsmitglied das Mandat abzusprechen. Hierfür ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

- (10) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung gemäß Abs. (9) oder Rücktritt.
- (11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder, mittels eines begründeten eingeschriebenen Misstrauensantrages, dem zuvor stattgegeben werden muss, entheben. Dafür ist eine 3/4 Mehrheit notwendig.
- (12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorsitzenden zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist an die Generalversammlung zu richten.
- (13) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Vorstandes ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- (14) Die Funktion der Mitglieder des Vorstandes sind Ehrenämter.

§ 12 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Die laufende Leitung des Vereins, Verwahrung und Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Aufnahme, Ausschluss oder Streichung von Vereinsmitgliedern.
- (3) Vorbereitung der Generalversammlung. Erstellung der Rechenschaftsberichte, des Rechnungsabschlusses und des Jahresvoranschlags. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (4) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- (5) Informationen der Mitglieder über Tätigkeiten und finanzielle Gebarungen des Vereins in der Generalversammlung.
- (6) Die Durchführung von Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen.
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 18 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende ist der höchste Funktionär im Verein. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und bei Vorstandssitzungen. Er kann weiters in dringenden Fällen allein Entscheidungen treffen. Diese bedürfen jedoch nachträglich der Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Im Falle seiner Verhinderung wird er von seinem Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Ausfertigung der Protokolle der Generalversammlungen und der Vorstandssitzungen.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich, hat darüber Buch zu führen und sowohl dem Vorsitzenden, dem Vorstand als auch der Generalversammlung Rechenschaft zu geben. Er haftet für das von ihm verwaltete Vereinsvermögen. Er hat der Jahreshauptversammlung einen Rechnungsabschluss sowie einen Voranschlag vorzulegen.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden und Schriftführer, sofern sich aus den Schriftstücken finanzielle Verpflichtungen ergeben, vom Vorsitzenden und Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Jedes Mitglied des Vorstandes hat die Aufgabe alle ihm anvertrauten Unterlagen des Vereins übersichtlich und korrekt zu führen und die Unterlagen so zu verwahren, dass auch folgende Vorstandmitglieder die bestmöglichen Bedingungen für die zukünftige Arbeit vorfinden.

§ 19 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen jedoch keine weitere Funktion innerhalb des Vereins ausüben.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses im Sinne des § 21 VerG. Sie haben jeder ordentlichen - bei Verlangen auch jeder außerordentlichen Generalversammlung - über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die schriftlichen Berichte der Prüfer sind unterschrieben in den Unterlagen des Kassiers aufzubewahren.
- (3) Bei eventueller späterer Reklamation (Übergabe) eines neuen Vereinskassierers bzw. Vorsitzenden mit dem vorangegangenen Kassier zur Rechenschaft gezogen werden, bis zu dem Zeitpunkt an dem Kassier und Kassaprüfer von der Generalversammlung entlastet worden sind.
- (4) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.
- (5) Auf begründetes, schriftliches Verlangen der Rechnungsprüfer muss binnen zwei Wochen eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- (6) Stellen die Rechnungsprüfer beharrliche und schwerwiegende Verstöße gegen bestehende Rechnungslegungspflichten fest und ist nicht zu erwarten, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen. Sie können in diesem Fall auch selbst eine Generalversammlung einberufen.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Mitglieder als Interessensvertreter namhaft macht, die keinem Streitteil angehören dürfen. Die so namhaft gemachten Vertreter wählen mit einfacher Stimmenmehrheit eine Person aus dem Verein, die keinem Streitteil angehört, zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Falls sich die Interessensvertreter nicht einigen können, wie der Vorsitzende durch das Los (unter den Vorgeschlagenen) ermittelt.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig, wenn die Interessen des Vereins nicht dadurch Abbruch erleiden. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes erstellt ein Protokoll, das eine Darstellung des Sachverhaltes sowie den Entscheid des Schiedsgerichtes enthalten muss. Das Protokoll ist binnen einer Woche dem Vereinsvorstand zuzusenden.
- (4) Widerspricht die Entscheidung des Schiedsgerichtes den Statuten des Vereins, dann hat der Vorstand das Recht die Entscheidung aufzuheben und dasselbe Schiedsgericht für eine neuerliche Entscheidung einzuberufen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer, zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der in § 9 (8) der vorliegenden Statuten festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlauten.
- (3) Bei freiwilliger Auflösung hat die gleiche Generalversammlung auch über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Dieses soll einer rechtlich offiziellen Darts-Dachorganisation, oder einer anderen Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

§ 17 Schlussbestimmung

Die Interpretation dieser Statuten obliegt dem Vorstand. In allen nicht in den Statuten vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand im Sinne der Vereinsmitglieder.